

Dinstag den 27. Jänner 1874.

(41—1)

Nr. 546.

Rundmachung.

Staatsstipendien für den Brauerkurs an der landwirthschaftlichen Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling.

Das k. k. Ackerbauministerium hat für den Brauerkurs, welcher an der landwirthschaftlichen Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling am 7. April 1874 eröffnet und am 30. Juli 1874 geschlossen wird, drei Stipendien von je 150 fl. bewilligt.

Zur Aufnahme in diesen Brauerkurs, dessen Programm bei der Direction des „Francisco-Josephinum“ in Mödling behoben werden kann, wird erfordert:

1. Der Nachweis einer guten Volksschulbildung,
2. der Nachweis einer entsprechenden Verwendung in einer Brauerei durch mindestens sechs Monate. Stipendisten sind von der Entrichtung des Lehrhonorars nicht befreit.

Die mit den Nachweisen im obigen Sinne belegten Gesuche sind bis

längstens 10. März 1874

an die Direction der landwirthschaftlichen Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling zu überreichen.

Wien, am 8. Jänner 1874.

Vom k. k. Ackerbauministerium.

(40)

Nr. 375.

Privilegiumsverlängerung.

Das k. k. Handelsministerium und das königliche ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben das dem Egidius Horniger zu Ratschach in Krain auf die Erfindung Eisen-Mennig (Minium de Fer) directe aus den Eisenerzen zu erzeugen, unterm 24. Oktober 1872 ertheilte ausschließliche Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Laibach, am 18. Jänner 1874.

k. k. Landesregierung für Krain.

(47)

Nr. 991.

Auscultantenstellen.

Im Sprengel des k. k. steierm. k. r. und Krain. Oberlandesgerichtes sind mehrere adjutierte Auscultantenstellen zu besetzen, und zwar:

Für Steiermark vier,

„ Kärnten eine und

„ Krain zwei.

Bewerber haben ihre Gesuche, insoferne dieselben nicht schon bei diesem k. k. Oberlandesgerichte erliegen, im vorgeschriebenen Wege binnen vierzehn Tagen einzubringen.

Graz, am 24. Jänner 1874.

Vom k. k. Oberlandes-Gerichtspräsidium.

(44—3)

Nr. 533.

Rinderpesterlöschung.

Da infolge der am 17. d. Mts. zu Altenmarkt, Ortsgemeinde Treffen am 21. d. Mts. und im Orte Stadtberg, Ortsgemeinde St. Peter abgehaltenen Schlußprovisionen die Rinderpest als erloschen erklärt wird, so werden alle Verkehrsbeschränkungen in den vorerwähnten Ortschaften aufgelassen.

Nachdem die Ortsgemeinden Treffen und St. Peter in den Seuchengrenzbezirk einbezogen sind, so bleiben die Bestimmungen des § 27 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 R. G. B. Nr. 118, und der Durchführbestimmungen vom 7. August 1868 R. G. B. Nr. 119, noch in voller Wirksamkeit.

Rudolfswerth, am 21. Jänner 1874.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Gefl.

(35a—1)

Nr. 11507.

Rundmachung

wegen Wiederbesetzung des k. k. Tabak-Subverlages in Ratschach.

Von der k. k. Finanzdirection für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabaksubverlag zu Ratschach, im politischen Bezirke Gurksfeld, in öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht oder denselben ohne Anspruch auf eine Provision oder unter Entrichtung eines jährlichen Pachtshillings (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Der Tabaksubverlag in Ratschach, womit auch Stempelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, hat seinen Materialbedarf bei dem $6\frac{1}{2}$ Meilen entfernten Tabak-Districtsverlage zu Littai zu fassen, und es sind ihm 28 Trafikanten zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß dem Großverschleißer dagegen eine entscheidende Einsprache zusteht.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher das Verschleißergebnis einer Jahresperiode, d. i. vom 1ten Jänner 1872 bis Ende Dezember 1873 umfaßt und sammt den näheren Bedingungen und den Auslagen des Subverlages bei der k. k. Finanzdirection und bei dem k. k. Steueramte Ratschach eingesehen werden kann, belief sich der Verkehr im gedachten Zeitraume an Tabak mit Einschluß des Limito auf 10,600 wiener Pfunde, im Geldwerthe von 7059 fl. 26 $\frac{1}{2}$ kr.

Der Tabak-Kleinverschleiß gewährte einen jährlichen Bruttoertrag von 207 fl. 90 kr. Außer dem $2\frac{1}{2}$ perzent. Gutgewichte vom ordinär geschnittenen Rauchtabak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Die Fassung der Stempelmarken, für deren Verschleiß die normalmäßige Provision von $1\frac{1}{2}$ Perzent gewährt wird, hat beim k. k. Steueramte in Ratschach zu geschehen. Nur die Tabakverschleiß-Provision des erledigten Tabaksubverlages hat das Object des Angebotes zu bilden.

Für diesen Tabaksubverlag ist, falls der Ersteher das Tabakmateriale nicht Zug für Zug bar bezahlen will, ein stehender Credit von 600 fl. bemessen, welcher durch eine entweder hypothekarisch oder in Staatspapieren oder bar zu leistende Caution im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Materialvorrathe versehen sein, dessen Werth mindestens dem Betrage des eingeräumten Creditess gleichkommt.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abschlag der systemisirten $1\frac{1}{2}$ perzentigen Provision für die dem Verlage zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts stets bar zu berichtigen.

Die Caution für den Materialcredit pr. 600 fl. ist noch vor der Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar binnen längstens drei Wochen vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um den Tabaksubverlag in Ratschach haben 10 Perzent der Caution, im Betrage von 60 fl., als Badium vorläufig bei dem k. k. Steueramte in Ratschach oder beim hiesigen k. k. Landeszahlamte zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50 Kreuzer-Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen. Jenen Offerten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung das Badium zurückgestellt. — Das Badium des Erstehers hingegen bleibt entweder bis zum Erlage der Caution oder, falls er das Materiale Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurück.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigefügten Formulare zu verfassen und, versehen

mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die erreichte Großjährigkeit und das sittliche Betragen des Bewerbers, längstens

bis 9. Februar 1874,

mittags 12 Uhr, um welche Stunde die commissionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vorstande der k. k. Finanzdirection in Laibach zu überreichen.

Die Bewerber um den Tabaksubverlag in Ratschach haben sich in ihren Offerten ausdrücklich zu verpflichten, denselben entweder:

- a) gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrückenden Provision oder
- b) unter Verzichtleistung auf eine Provision oder
- c) unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das Aerar (Gewinnstrücklass, Pachtshilling) zu übernehmen.

In letzterem Falle ist der angebotene Betrag in monatlichen Raten im vorhinein beim k. k. Steueramte in Ratschach zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur eine Quartalsrate betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er sich innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines ergeben sollte, von der Behörde sogleich die Verschleißbefugnis entzogen werden.

Offerte, welche der angebotenen Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, welche unbestimmt lauten oder in denen sich auf andere Offerte bezogen wird, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigung ist, wenn nicht etwa wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt oder rücksichtlich der gedachten Gefällsübertretungen wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte strafweise entsetzt worden sind. Kommt ein solches Hindernis nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntnis der Behörde, so kann die Verschleißbefugnis sogleich abgenommen werden.

Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabaksubverlag in Ratschach unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des unangreifbaren Material-Lagervorrathes, gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben ausgedrückt, ohne Radierung oder Correctur) oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision oder ohne Anspruch auf eine Provision unter Zahlung eines jährlichen Betrages von (gleichfalls mit Buchstaben ausgedrückt) in Betrieb zu übernehmen, und mache auf den Materialcredit per 600 fl. (oder keinen) Anspruch.

Die in der Concurrenz-Ausschreibung angeordneten Belege und Nachweisungen sind hier beigefügt.

R. N., am 187

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabaksubverlages zu Ratschach.

Laibach, am 10. Jänner 1874.